Ausnahmefällen:

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen, ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Zufristung oder einen verminderten Mitgliedsbeitrag zu bewilligen.

§9 Mitgliedsausweis:

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein einen Mitgliedsausweis.

§10 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins wird besorgt durch: a) den Vorstand

b) das Schiedsgericht.

§11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers,
- d) Festsetzung der Höhe des Investitionsbeitrages und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§12 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
- 1.) dem Obmann
- 2.) dem Obmann Stellvertreter
- 3.) dem Finanzreferenten
- 4.) dem Schriftführer

Es ist dem Vorstand vorbehalten, bei Bedarf 2 weitere ordentliche Mitglieder in den

Vorstand aufzunehmen.

- b) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- c) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- d) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% anwesend sind.
- f) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- g) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- h) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. i) und Rücktritt (Pkt. j).
- i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.